

An den

EINWOHNERRAT EBIKON

26/02

Beantwortung Schriftliche Anfrage Donas Alex über Geschenke an «gute» Steuerzahlernde

Eingang Schriftliche Anfrage	20.01.2026
Zuständiges Ressort	Ressort Finanzen

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Wortlaut der schriftlichen Anfrage

Ausgangslage:

Wie aus einem Zeitungsbericht und einem Social-Media-Post zu erfahren war, bedankt sich die Gemeinde bei «überdurchschnittlichen» Steuerzahler:innen mit Dankeskarten und im Dezember 2025 mit einem 12-Abo für die Rotseebadi in Anerkennung für ihre Pflicht, Steuern zu zahlen.

<https://www.luzernerzeitung.ch/zentralschweiz/stadt-region-luzern/ebikon-wer-viele-steuern-zahlt-darf-gratis-in-die-badi-ld.4094559>

Fragen:

1. Wieviele SteuerzahlerInnen haben ein solches Geschenk erhalten? Was sind die Bedingungen, um ein solches Geschenk zu erhalten?
2. In welcher Budgetposition sind die Ausgaben dafür enthalten? Wie hoch ist der für 2026 vorgesehene Betrag?
3. Welcher Steuerbetrag stammt von den Beschenkten?
4. Auf welcher gesetzlichen Grundlage stützt sich dieses Geschenk? Wie ist das Vorgehen der Gemeinde mit der Geheimhaltungspflicht vereinbar? Handelt es sich bei den verwendeten Steuerdaten um ein Amtsgeheimnis?
5. Wie beurteilt der Gemeinderat die Wirkung eines solchen Geschenks in der Öffentlichkeit?

6. Ist der Gemeinderat einverstanden, dass alle Steuerpflichtigen, die Ende Jahr ihre Akonto-Rechnung korrekt begleichen, solche Gutscheine erhalten? Wie gedenkt der Gemeinderat diesbezüglich weiterzufahren?

B. Stellungnahme des Gemeinderates

1. Einleitung

Vorgängig ist festzuhalten, dass die Formulierung der Anfrage über «Geschenke» an «gute» Steuerzahlende nicht der Intention und Haltung des Gemeinderates entspricht. Nach unserem Verständnis sind gute Steuerzahlende Personen, welche die Steuererklärung fristgerecht und vollständig einreichen und die Steuerforderung ohne Mahnung oder Inkassomassnahmen begleichen. Daher war in diesem Kontext seitens Gemeinde auch nie die Rede von «guten» Steuerzahlenden, sondern stets von Steuerzahlenden mit hohem Steueraufkommen. Des Weiteren handelt es sich bei der in Frage stehenden Massnahme nicht um ein «Geschenk» oder gar Steuergeschenk. Vielmehr war die Massnahme als persönliche und wertschätzende Geste gedacht. Dies im Bewusstsein der limitierenden Möglichkeiten aufgrund des Steuergeheimnisses, des kleinen zur Verfügung stehenden Budgets aber gleichzeitig im Hinblick auf die (finanziellen) Folgen für die Gemeinde bei einem Wegzug einer dieser Personen aus Ebikon.

2. Beantwortung der Fragen

Wie viele SteuerzahlerInnen haben ein solches Geschenk erhalten? Was sind die Bedingungen, um ein solches Geschenk zu erhalten?

Im Rahmen des budgetierten Betrages wurden jährlich zwischen 50 und 70 Steuerpflichtige mit primärer Steuerpflicht in Ebikon in absteigender Reihenfolge ihres Steueraufkommens berücksichtigt. Steuerpflichtige, welche entweder die Steuererklärung nicht oder verspätet eingereicht oder die Steuerforderungen erst verspätet oder aufgrund von Inkassomassnahmen entrichtet haben, werden davon ausgenommen.

In welcher Budgetposition sind die Ausgaben dafür enthalten? Wie hoch ist der für 2026 vorgesehene Betrag?

Wie auch in den Vorjahren sind im Budget 2026 für die entsprechende Massnahme CHF 2'000 unter Sach- und Betriebskosten beim Kostenträger Gemeinderat enthalten.

Welcher Steuerbetrag stammt von den Beschenkten?

Als Bemessungsgrundlage gilt jeweils die definitive Veranlagung des zwei Jahre vor dem aktuellen Jahr liegenden Steuerjahres (für 2025 das Steuerjahr 2023). Der Steuerbetrag der Steuerpflichtigen, welche im Jahr 2025 berücksichtigt wurden, belief sich im Jahr 2023 auf gesamthaft rund 5,4 Mio. Franken (Staats- und Gemeindesteuern), davon entfallen rund 3 Mio. Franken auf die Gemeindesteuer.

Auf welcher gesetzlichen Grundlage stützt sich dieses Geschenk? Wie ist das Vorgehen der Gemeinde mit der Geheimhaltungspflicht vereinbar? Handelt es sich bei den verwendeten Steuerdaten um ein Amtsgeheimnis?

Das für die in Frage stehende Massnahme notwendige Budget von CHF 2'000 ist in der entsprechenden Budgetposition enthalten (vgl. Frage 2) und stützt sich auf zwei strategische Stossrichtungen der Vision 2021-2031 der Gemeinde Ebikon (vgl. Frage 5). Damit wird diese Massnahme gleich gehandhabt wie andere Massnahmen mit deutlich höheren Ausgaben, wie beispielsweise die Geschenke für die Gratulationsbesuche von gewissen Personen, welche ihren 90., 95. oder 100. Geburtstag feiern oder auch einzelne Massnahmen im Bereich der Wirtschaftsförderung, Jubiläen von Vereinen, der Neujahrsapéro der Gemeinde etc.

Die Geheimhaltungspflicht, namentlich das Steuergeheimnis wird jederzeit eingehalten. Die Daten bleiben intern anonym und sind nur dem Bereich Steuern bekannt.

Wie beurteilt der Gemeinderat die Wirkung eines solchen Geschenks in der Öffentlichkeit?

Die Bezahlung der Steuern ist in unserem Rechtsstaat eine Pflicht und Selbstverständlichkeit. Allerdings besteht keine Pflicht, die Steuerpflichten in einer bestimmten Gemeinde zu erfüllen. Bei Wegzug eines Steuerpflichtigen entgehen dem entsprechenden Gemeinwesen diese Steuerbeträge. Sie müssen – gerade dann, wenn sich eine Gemeinde in einer herausfordernden finanziellen Situation befindet – kompensiert werden.

Die Einkommenssteuertarife im Kanton Luzern sind progressiv ausgestaltet. Hohe Einkommen werden aufgrund dessen verhältnismässig stärker besteuert als kleine Einkommen. Die Progressivität des Tarifs bewirkt damit unterschiedliche Steuerbelastungen für unterschiedliche Einkommen: Mit steigendem Einkommen nimmt die Steuerbelastung überproportional zu. Damit steht unsere Gemeinde ihren Verpflichtungen im Sozialstaat nachkommen kann, benötigt sie Steuerpflichtige, welche ein Mehrfaches von dem, was sie an staatlichen Leistungen beziehen, an Steuern bezahlen.

Steuerpflichtige mit einem überdurchschnittlich hohen Steueraufkommen sind zum einen von der Progression stark betroffen, während sie auf der anderen Seite im Allgemeinen mobil bei der Wahl des Wohnsitzes sind. Ebikon verfügt über einen im Vergleich mit anderen Gemeinden hohen Steuerfuss.

Das Zeichen der Wertschätzung an Personen mit weit überdurchschnittlichem Steueraufkommen wurde nach Erarbeitung der letzten Vision 2021-2031 der Gemeinde Ebikon als eine Umsetzungsmassnahme der strategischen Stossrichtungen «Stakeholder Management weiterentwickeln» sowie «Steuersubstrat halten und weiterentwickeln» definiert und ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses sowie der beschränkten finanziellen Mittel die Entsprechung zur Pflege juristischer Personen / Wirtschaftsförderung (wobei das Budget in diesem Bereich etwa 40x höher ist, der Steuerertrag der juristischen Personen aber lediglich 1.7 mal höher als bei den berücksichtigten natürlichen Personen).

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass diese Massnahme nicht ausschlaggebend für den Entscheid eines Steuerpflichtigen ist, in der Gemeinde Ebikon zu wohnen. Trotzdem ist zu beachten, dass es keine Selbstverständlichkeit darstellt, dass die entsprechenden Personen in der Gemeinde Ebikon ihren Wohnsitz haben. Sie haben erheblichen Anteil am gesamten Steuersubstrat, indem diese Personen zwar nur etwa 1% der Steuerpflichtigen ausmachen, aber ca. 10 % des Gesamtsteuerertrages der natürlichen Personen leisten.

Die wertschätzende Geste wird von den entsprechenden Steuerpflichtigen sehr geschätzt. Der Gemeinderat erhält jeweils eine Vielzahl positiver Rückmeldungen und Verdankungen.

Die geäusserte Kritik an der Massnahme zur Pflege von Steuerzahlenden mit überdurchschnittlichem Steueraufkommen nimmt der Gemeinderat ernst.

Ist der Gemeinderat einverstanden, dass alle Steuerpflichtigen, die Ende Jahr ihre Akonto-Rechnung korrekt begleichen, solche Gutscheine erhalten? Wie gedenkt der Gemeinderat diesbezüglich weiterzufahren?

Vorab ist festzuhalten, dass die 12 Eintritte in die Rotseebadi, deren Eigentümerin die Gemeinde ist, einzig im Jahr 2025 als Massnahme zur Pflege von Personen mit besonders hohem Steueraufkommen gewählt wurde. In den Vorjahren wurden jeweils andere Produkte gewählt, dies immer unter Berücksichtigung von lokalen Erzeugern und/oder Unternehmen oder Stiftungen wie dem SSBL und dem Blickfeld:

- Schokolade
- Honig
- Gewürze
- Plant Balls

Wie bereits ausgeführt, waren die Eintritte in die Rotseebadi eine einmalige Aktion, weshalb sich die Frage nach der Ausweitung des Personenkreises bezüglich Badieintritten nicht stellt. Zudem wird es auch zukünftig nicht möglich sein, alle Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, ohne die entsprechende Budgetpositionen zu vervielfachen.

3. Schlussfolgerung

Der Bereich Steuern der Gemeinde Ebikon stellt jeder steuerpflichtige Person unabhängig vom persönlichen Steueraufkommen täglich mit hoher Kundenorientierung ihre Dienstleistungen zur Verfügung.

Die Beurteilung, ob nicht nur die Pflege juristischer Personen, sondern auch diejenige der natürlichen Personen, deren Wegzug für eine Gemeinde wie Ebikon, die sich in einer finanziell herausfordernden Situation befindet, angemessen ist, ist in erster Linie politischer Natur.

Grundsätzlich gedenkt der Gemeinderat, an der bisherigen Handhabung der Pflege von Steuerzahlenden mit hohem Steueraufkommen festzuhalten, es sei denn, die Diskussion im Einwohnerrat fördert eine überwiegend ablehnende Haltung der Fraktionen zutage.

Ebikon, 12. März 2026

Für den Gemeinderat



Susanne Troesch-Portmann
Gemeinderätin



Roland Baggenstos
Gemeindeschreiber